

A-5026 Salzburg • Aignerstrasse 53
Telefon 0662/62 75 83 • Fax 0662/62 75 83 5
E-Mail office@stempfer.at

Journal



Freie Dienstnehmer: 2008 besser abgesichert

Mitarbeiter

Freie Dienstnehmer: Jetzt versichert und versorgt

Freie Dienstnehmer werden seit 1.1.2008 in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen und gehören nun auch der Arbeiterkammer an. Auch in die betriebliche Vorsorge werden sie integriert.

Da freie Dienstnehmer nun in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen werden, sind auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung in Höhe von 6 % zu leisten. Diese werden jeweils zur Hälfte von Dienstgeber (3 %) und Dienstnehmer (3 %) getragen. Sie gehören nun auch der Arbeiterkammer an und müssen die Kammerumlage in Höhe von 0,5 % der Beitragsgrundlage entrichten. Seit 1.1.2008 können freie Dienstnehmer daher alle Serviceeinrichtungen der Arbeiterkammer in Anspruch nehmen. Weiters werden sie mit 1.1.2008 in die Insolvenz-Entgeltversicherungszuschlagspflicht einbezogen. Der dafür vom Dienstgeber zu entrichtende Zuschlag nach dem Insolvenz-Entgelt-

sicherungsgesetz beträgt 2008 0,55 % der Beitragsgrundlage.

Einbeziehung in die betriebliche Vorsorge

Im Bereich der betrieblichen Vorsorge („Abfertigung Neu“) kam es mit dem Jahreswechsel zu massiven Änderungen. Neben der Einbeziehung von Selbstständigen kommt es auch zur Eingliederung von zum 31.12.2007 bereits bestehenden und ab diesem Zeitpunkt neu eingegangenen freien Dienstverhältnissen in das System der betrieblichen Vorsorge. Ausgenommen sind lediglich jene bereits bestehenden freien Dienstverhältnisse, bei denen vertragliche Abfertigungsansprüche vereinbart wurden. Der Dienstgeber hat Beiträge in Höhe von 1,53 % des monatlichen Entgelts der freien Dienstnehmer zu entrichten.

Bei Ersteintritten von freien Dienstnehmern beginnt die Beitragspflicht ab

Editorial

Freie Dienstnehmer wurden mit 1.1.2008 in die Arbeitslosenversicherungspflicht einbezogen und gehören nun auch der Arbeiterkammer an. Auch in die betriebliche Vorsorge werden sie integriert. Freie Dienstnehmer können nun auch Kranken- und Wochengeld beziehen. Nun sind aber auch Beiträge zur Arbeitslosenversicherung zu leisten, die jeweils zur Hälfte von Dienstgeber und Dienstnehmer getragen werden.

Mit Jahresbeginn wurde zudem der Anwendungsbereich der Abfertigung Neu auf Gewerbetreibende und neue Selbstständige ausgeweitet. Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten wird eine Opting-In-Möglichkeit eingeräumt.

Mit dem neuen Jahr wurde auch das Arbeitszeitrecht geändert. Unter anderem ist die Gestaltung der Normalarbeitszeit nun wesentlich flexibler geworden.

Beim Freibetrag für investierte Gewinne wird mit Wirkung ab der Veranlagung 2008 die Ersatzanschaffung für vorzeitig ausgeschiedene Wertpapiere auf abnutzbare Anlagengüter beschränkt.

Es hat sich also einiges getan mit Jahresbeginn. Die mediale Aufmerksamkeit war allerdings eher bei der für 2010 geplanten Steuerreform. Werden dann die Familien entlastet, die mittleren oder die kleineren Einkommen? Ändert sich etwas am Spitzensteuersatz? Oder fällt eine „große“ Steuerreform überhaupt aus? Fest steht nur eines: Eine Entlastung der geplagten Steuerzahler ist überfällig!

Beginn des zweiten Monats. Bestand das freie Dienstverhältnis bereits zum 31.12.2007, beginnt die Beitragspflicht jedenfalls mit 1.1.2008, sofern das Beschäftigungsverhältnis länger als einen Monat dauert.

Durch die Einbeziehung in die Arbeitslosenversicherung und in die Insolvenz-Entgeltsicherung entsteht ein Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung (bei Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen) und auf Insolvenz-Ausfallgeld. Zudem können freie Dienstnehmer ab 2008 einkommensabhängiges Kranken- und Wochengeld beziehen.

Betrieblichen Mitarbeitervorsorge

Freie Dienstnehmer werden ab Jänner 2008 auch in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge einbezogen. Der Arbeitgeber hat für sie – wie für echte Dienstnehmer auch – Beiträge in Höhe von 1,53 % des Entgelts an die betriebliche Vorsorgekasse abzuführen. Eine Auszahlung aus der Kasse ist nur möglich, wenn mindestens drei Einzahlungsjahre vorliegen.

(Siehe dazu auch S. 4 „Abfertigung Neu auch für Selbstständige“.)

Freier Dienstnehmer

Der freie Dienstnehmer unterscheidet sich vom „echten“ Dienstnehmer dadurch, dass er nicht im Betrieb eingegliedert und weitgehend frei von Beschränkungen des persönlichen Verhaltens (z.B. Arbeitszeiten, Arbeitsort, Weisungen) ist. Einkommensteuerrechtlich erzielt er Einkünfte aus selbstständiger Arbeit, umsatzsteuerrechtlich ist er grundsätzlich Unternehmer. Oft ist er (unecht) umsatzsteuerbefreit. Er muss dann auf seine Leistungen keine Umsatzsteuer aufschlagen, kann sich aber auch keine Vorsteuern abziehen. Sozialversicherungsrechtlich ist der freie Dienstnehmer im ASVG-System versichert. Bis 31.12.2007 waren freie Dienstnehmer (sofern über der monatlichen Geringfügigkeitsgrenze beschäftigt) allerdings nur von der Kranken-, Pensions- und Unfallversicherung umfasst.

Flexibilisierung im Arbeitszeitrecht



Arbeitszeit: 2008 flexibler gestaltbar

Mit dem neuen Jahr wurde auch das Arbeitszeitrecht geändert. Unter anderem ist die Gestaltung der Normalarbeitszeit nun wesentlich flexibler geworden.

Teilzeitarbeit: Zuschläge bei Mehrarbeitsstunden

Sofern teilzeitbeschäftigte Dienstnehmer über die vereinbarte Arbeitszeit hinaus Mehrleistungen erbringen, steht ihnen für die erbrachten Mehrarbeitsstunden ab 1.1.2008 ein Zuschlag von 25 % zu. Diese Zuschlagspflicht entfällt, wenn die Mehrstunden innerhalb des Kalendervierteljahres oder eines anderen festgelegten Zeitraumes von drei Monaten, in dem sie angefallen sind, durch Zeitausgleich im Verhältnis 1:1 ausgeglichen werden. Weiters entfällt die Zuschlagspflicht bei gleitender Arbeitszeit, wenn die vereinbarte Arbeitszeit innerhalb der Gleitzeitperiode im Durchschnitt nicht überschritten wird.

Kollektivvertragliche Verlängerung der Normalarbeitszeiten

Durch den Kollektivvertrag kann generell eine Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden zugelassen werden. Weiters kann der Kollektivvertrag – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit, die durch einen Arbeitsmediziner für jeden einzelnen Betrieb gesondert festzustellen ist – zulassen, dass die tägliche Normalarbeitszeit bei mehrschichtiger Arbeitsweise auf 12 Stunden ausgedehnt wird.

4-Tage-Woche

Die Verlängerung der täglichen Normalarbeitszeit auf 10 Stunden kann durch Betriebsvereinbarung zugelassen werden, wenn die gesamte Wochenarbeitszeit auf vier Tage verteilt wird. Diese Tage müssen nicht zusammenhängend sein. Weiters kann die Betriebsvereinbarung zulassen, dass die Arbeitszeit an diesen Tagen durch Überstunden auf bis zu 12 Stunden ausgedehnt werden darf. In betriebsratslosen Betrieben kann eine solche Arbeitszeitregelung – schriftlich! – mit jedem einzelnen Arbeitnehmer vereinbart werden, wobei im Fall der Vereinbarung einer Ausdehnung der Arbeitszeit inklusive Überstunden auf 12 Stunden ein Arbeitsmediziner die Unbedenklichkeit bescheinigen muss.

Vorsicht: Zahlreiche Altkollektivverträge sind (noch) restriktiver als das neue Arbeitszeitgesetz und erlauben nur eine „zusammenhängende“ 4-Tage-Woche.

Erhöhter Arbeitsbedarf

Eine Wochenarbeitszeit von 60 Stunden und eine Tagesarbeitszeit von 12 Stunden inklusive Überstunden kann durch Betriebsvereinbarung 24 Wochen pro Jahr zugelassen werden, allerdings nur an 8 aufeinander folgenden Wochen, danach sind 2 Wochen „Pause“ einzuhalten. In betriebsratslosen Betrieben kann eine solche Arbeitszeitregelung – schriftlich! – bei arbeitsmedizinischer Unbedenklichkeit mit jedem einzelnen Arbeitnehmer vereinbart werden.

Änderungen beim Freibetrag für investierte Gewinne



Wertpapiere: Keine Umschichtung

Mit Wirkung ab der Veranlagung 2008 wird die Ersatzanschaffung für vorzeitig ausgeschiedene Wertpapiere auf abnutzbare Anlagengüter beschränkt. Eine bloße „Wertpapierumschichtung“ scheint aus Sicht des Gesetzgebers für den Freibetrag nicht förderungswürdig.

Beim vorzeitigen Ausscheiden eines begünstigten Wertpapiers kann die Nachversteuerung dadurch vermieden werden, dass im Jahr des Ausscheidens eine begünstigte Ersatzanschaffung getätigt wird. Diese Ersatzanschaffung konnte bis Ende 2007 sowohl in einem abnutzbaren Anlagengut als auch in einem begünstigungsfähigen Wertpapier bestehen. Sie wird nun auf bestimmte abnutzbare Anlagengüter beschränkt. Immerhin wurde der Verwaltungsaufwand im Zusammenhang mit der Geltendmachung des Freibetrages für investierte Gewinne bereits mit Wirkung ab der Veranlagung 2007 erleichtert. Die Gewährung der Begünstigung hängt nicht mehr davon ab, dass die den Freibetrag vermittelnden Wirtschaftsgüter in einer eigenen Beilage zur Steuererklärung ausgewiesen werden. Es reicht vielmehr aus, wenn die Dokumentation dieser Wirtschaftsgüter (sowie die Freibetragsübertragung im Falle einer Ersatzanschaffung) im Anlagenverzeichnis erfolgt. In die Steuerklärung wird lediglich die Summe des Freibetrages, getrennt nach abnutzbaren Wirtschaftsgütern und begünstigten Wertpapieren, eingetragen.

DBA Deutschland gefallen: (Ver-)Erben kann teurer werden!



Erbschaftssteuer: DBA aufgehoben

Ab 1.8.2008 ist Erben in Österreich aller Voraussicht nach steuerfrei. Deshalb hat Deutschland zum 31.12.2007 das Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) für die Erbschaftssteuer aufgehoben.

Um von den günstigeren Bestimmungen des österreichischen Erbschaftssteuerrechts zu profitieren, haben in der Vergangenheit viele deutsche Bürger ihren Wohnsitz oder den Mittelpunkt der Lebensinteressen nach Österreich verlagert. Sie konnten so die Erbschaftsteuerpflicht größtenteils nach Österreich verschieben. Diese „Erbschaftsteuerflucht“ hat die deutsche Bundesregierung mit der Aufhebung des DBA nunmehr wesentlich eingeschränkt. Durch die Aufhebung des DBA kann es bis zur Abschaffung der österreichischen Erbschaftssteuer und für Erbschaften im Zeitraum vom 1.1.2008 bis 31.7.2008 zu einer Doppelbesteuerung kommen, sofern einer der Beteiligten (Erblasser oder Erbe) seinen Wohnsitz oder Zweitwohnsitz in Deutschland hat. An einer Übergangsregelung bis Juli 2008 wird noch gearbeitet.

Unser Tipp

Um eine Doppelbesteuerung zu vermeiden, sollten bereits bei Testamentsabfassung Maßnahmen zur Verschiebung des Besteuerungszeitpunktes überlegt werden.

Server begründet keine Betriebsstätte

Ein Server begründet keine umsatzsteuerliche Betriebsstätte mehr. Leistungsort ist grundsätzlich der Sitzstaat des Unternehmens.

Das Finanzministerium hat vor kurzem klargestellt, dass nur dann umsatzsteuerlich eine Betriebsstätte angenommen werden kann, wenn eigenes Personal in Österreich beschäftigt wird und gewisse Sachmittel in Österreich für die Tätigkeit bereitgestellt werden. Es muss somit ein hinreichender Grad an Beständigkeit und eine Struktur vorliegen, die von der technischen und personellen Ausstattung her eine autonome Erbringung der betreffenden Dienstleistung ermöglicht. Es genügt nicht, wenn die feste Einrichtung in Österreich nur dafür gedacht ist, vorbereitende Tätigkeiten für die zukünftige eigentliche Tätigkeit oder Hilfstätigkeiten durchzuführen.

Server in anderem Land

Hatte ein Unternehmen in Österreich lediglich einen Server betrieben, so hatte die Finanz umsatzsteuerlich bisher eine Betriebsstätte angenommen. Dies hatte Konsequenzen, wenn sich der Leistungsort nach dem Sitz oder der Betriebsstätte des Unternehmers bestimmt. Wurden Umsätze über einen Server ausgeführt, der sich in einem anderen Land befunden hat, so lag der Leistungsort in diesem Fall am Ort des Servers und nicht im Sitzstaat des Unternehmens.

Fazit: Anders als im Umsatzsteuerrecht wird der Server ertragsteuerrechtlich weiterhin als Betriebsstätte qualifiziert. Gewinne, die ein Unternehmen mit Sitz im Ausland über einen in Österreich befindlichen Server erzielt, sind in Österreich zu versteuern!

Abfertigung Neu auch für Selbstständige



Gewerbetreibende: 2008 mit Abfertigung

Mit 1.1.2008 wurde der Anwendungsbereich der „Abfertigung Neu“ auch auf Gewerbetreibende, neue Selbstständige und freie Dienstnehmer ausgeweitet. Freiberuflern sowie Land- und Forstwirten wird eine Opting-In-Möglichkeit eingeräumt.

Ab 1.1.2008 werden Gewerbetreibende und neue Selbstständige, also Personen, die in der GSVG-Krankenversicherung pflichtversichert sind, verpflichtend in die Selbstständigenvorsorge einbezogen werden. Die Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft wird 1,53 % der vorläufigen Krankenversicherungsbeitragsgrundlage (maximal bis zur Höchstbeitragsgrundlage) einheben und an eine vom Versicherten ausgewählte

betriebliche Vorsorgekasse abführen. Die dadurch entstehende „Beitragserhöhung“ soll aber weitgehend von einer Senkung der Krankenversicherungsbeiträge von derzeit 9,1 % auf 7,65 % ab 2008 kompensiert werden.

Auch freie Dienstnehmer werden ab Jänner 2008 in das System der betrieblichen Mitarbeitervorsorge einbezogen. Der Arbeitgeber hat auch für sie Beiträge in Höhe von 1,53 % des Entgelts an die betriebliche Vorsorgekasse abzuführen.

Freiberufler, Land- und Forstwirte

Freiberufler mit Kammerzugehörigkeit sowie Land- und Forstwirte, die in der BSVG-Pensionsversicherung pflichtversichert sind, können innerhalb der geplanten Übergangsfrist von 1.1.2008 bis 31.12.2008 entscheiden, ob sie in die betriebliche Vorsorgekasse einzahlen wollen. „Berufsanfänger“ haben ebenfalls ein Jahr ab Beginn der Tätigkeit bzw. Beginn der Pflichtversicherungszeit, in die betriebliche Selbstständigenvorsorge zu optieren. Wurde in das Modell optiert, ist ein späteres Opting-Out oder ein Einschränken bzw. Aussetzen der Beitragsleistung nicht mehr möglich. Hat der Unternehmer bereits einen Vertrag mit einer Vorsorgekasse für seine Mitarbeiter abgeschlossen, ist diese auch für ihn selbst zuständig. Gibt es noch keinen Vertrag, muss er sich binnen sechs Monaten für eine betriebliche Vorsorgekasse entscheiden, andernfalls wird er einer Kasse zugeteilt.

Auszahlung aus der Kasse

Eine Auszahlung aus der Kasse ist nur möglich, wenn mindestens drei Einzahlungsjahre vorliegen. Der Anspruch auf Auszahlung entsteht erst nach mindestens zwei Jahren der Ruhendstellung der Gewerbeberechtigung oder Beendigung der betrieblichen Tätigkeit. Liegen die geforderten drei Einzahlungsjahre nicht vor, kann frühestens nach fünf Jahren ab Eintritt der oben genannten Ereignisse eine Auszahlung erfolgen. Weiters wird eine Auszahlung – unabhängig von der Zahl der Einzahlungsjahre – dann möglich sein, wenn eine Eigenpension in Anspruch genommen wird oder der Anwartschaftsberechtigte verstirbt. Letzterenfalls soll der Kapitalbetrag in die Verlassenschaft fallen.

Steuerliche Folgen

Die an die betriebliche Vorsorgekasse bezahlten Beiträge sind als Betriebsausgaben abzugsfähig – sowohl für jene Unternehmer, die ab 1.1.2008 verpflichtend im betrieblichen Vorsorgemodell sind, als auch für jene, die freiwillig in das Modell optieren. Die Auszahlung von Bezügen als Einmalbetrag wird – wie auch bei der Auszahlung an Dienstnehmer – mit 6 % besteuert. Wird der Betrag an eine dafür vorgesehene Institution (etwa an eine Pensionszusatzversicherung) übertragen und in der Folge als laufende Rente ausbezahlt, ist diese Rente steuerfrei.

Sozialversicherung: Neue Werte 2008

Monatliche Geringfügigkeitsgrenze	€ 349,01
Tägliche Geringfügigkeitsgrenze (kommt zur Anwendung, wenn ein Beschäftigungsverhältnis für einen kürzeren Zeitraum als einen Monat vereinbart ist)	€ 26,80
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage für echte Dienstnehmer	€ 3.930 (zuzüglich € 7.860 für Sonderzahlungen)
Monatliche Höchstbeitragsgrundlage für freie Dienstnehmer ohne Sonderzahlungen	€ 4.585
Beitrag zur freiwilligen Kranken- und Pensionsversicherung für geringfügig Beschäftigte	€ 49,25/Monat
Selbstversicherung in der Krankenversicherung	€ 333,59/Monat (Herabsetzung auf Antrag möglich)
Monatlicher Ausgleichszulagenrichtsatz	€ 747 für Alleinstehende und € 1.120 für Ehepaare
Rezeptgebühr	€ 4,80 (Obergrenze in Höhe von 2 % des Jahresnettoeinkommens)

Weiters wurde der ASVG-Krankenversicherungsbeitrag um 0,15 %-Punkte erhöht. Diese Erhöhung wird bei Arbeitern zur Gänze vom Dienstgeber getragen, bei Angestellten entfallen 0,07 %-Punkte auf den Dienstnehmer, der Rest (0,08 %-Punkte) auf den Dienstgeber. Der Beitrag zum Insolvenzzentgelt-Fonds wurde im Gegenzug von 0,7 % auf 0,55 % gesenkt.

Dr. Peter Stempfer

Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater

Impressum: Dr. Peter Stempfer · Wirtschaftstreuhänder · Steuerberater, 5026 Salzburg, Aignerstrasse 53 · Tel.: 0662/62 75 83 · Fax: 0662/62 75 83 5, e-mail: office@stempfer.at
Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt, ohne Gewähr und können eine persönliche Beratung durch uns nicht ersetzen!
Redaktion und Gestaltung: InfoMedia News & Content GmbH, www.infomedia.co.at